

---

## Postulat P 4/23: Für einen aktualisierten Überblick über die ärztliche Versorgung im Kanton

---

Am 27. März 2023 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgendes Postulat eingereicht:

«Vom AGS werden zwei Listen geführt, die eng miteinander verbunden sind und eine zentrale Rolle spielen, um sich ein Bild über die Anzahl der im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte und deren Fachrichtung machen zu können: die Liste der vom Kanton erteilten ärztlichen Betriebsausübungsbewilligungen (BAB) und die Liste der für die Abrechnung über die OKP (obligatorische Krankenpflege) zugelassenen Ärztinnen und Ärzte.

Diese Listen sind von entscheidender Bedeutung, um eine etwaige Unter- aber auch Überversorgung gewisser ärztlicher Fachgebiete korrekt beurteilen zu können. Gerade bei der sich aktuell abzeichnenden Unterversorgung in der Grundversorgung können nicht aktualisierte Listen mit zu hohen Zahlen irreführend sein und ein falsches Bild der Situation ergeben. Dies hat zum Beispiel unmittelbare Konsequenzen auf mögliche Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der neu eingeführten dreijährigen Weiterbildungspflicht an Schweizer Spitälern für die Zulassung zur Abrechnung über die OKP.

Aber auch die Organisation und Planung des ärztlichen Notfalldienstes beruht auf diese Zahlen. Die für die Organisation des Notfalldienstes verantwortliche Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz (AGSZ) ist somit auf einen nachgeführten Stand dieser Listen angewiesen. Dabei hat die AGSZ nur Zugang zur BAB-Liste, welche aber nicht aktualisiert ist. Die AGSZ geht davon aus, dass 5-10% aller BAB-Träger die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen (insbesondere aufgrund einer fehlenden ärztlichen Tätigkeit im Kanton über mehr als zwei Jahre) und die BAB durch das AGS gelöscht werden müsste. In konkreten Zahlen geht es dabei um 30 bis 60 Ärztinnen und Ärzten, was eine signifikante Zahl ist.

Die zuständige kantonale Stelle hat es bisher nicht für nötig erachtet, die BAB-Liste von sich aus zu bereinigen und beruft sich hierbei auf die Meldepflicht der BAB-Trägerinnen und -Träger, sich bei Änderungen der Voraussetzungen zu melden. Offensichtlich ist dieser auf Selbstdeklaration beruhende Mechanismus aber ungenügend.

Da ein enger Zusammenhang zwischen beiden Listen vorhanden ist, besteht ein berechtigter Verdacht, dass auch die Liste zur Abrechnung über die OKP ungenügend aktualisiert ist. Wie dies anhand der obigen Ausführungen ersichtlich ist, würde dies eine gute Übersicht über die Situation der ärztlichen Versorgung im Kanton verunmöglichen.

Da diese Übersicht aber eine fundamentale Voraussetzung ist, um der gesetzlichen Pflicht des Kantons nachzukommen, eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, lade ich den Regierungsrat ein:

1. ein System zu erarbeiten und zu implementieren, das erlaubt, die beiden Listen so aktualisiert zu halten, dass tatsächlich nur die Ärztinnen und Ärzte darauf figurieren, die auch die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. falls die Liste der für die Abrechnung über die OKP zugelassenen Ärztinnen und Ärzte aber tatsächlich jetzt schon laufend korrekt aktualisiert wäre, entweder diese Liste für die Organisation des Notfalldienstes der AGSZ zur Verfügung zu stellen oder eine laufende Korrektur der zur Verfügung gestellten BAB-Liste vorzunehmen.

Ich bedanke mich für die Umsetzung meines Anliegens.»